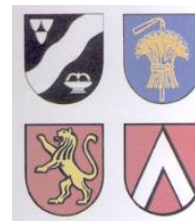


**Zweckverband
Steinlachwasserversorgung
Sitz Mössingen**



Zweckverband Steinlachwasserversorgung
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2019 und der öffentlichen Auslegung

I. Die Verbandsversammlung hat am 12.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 08.01.2019 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) genehmigt. Der Wirtschaftsplan wird nachstehend im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt gemäß § 5 Abs. 2 GKZ i. V. m. § 4 Abs. 3 GemO und § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen ab Montag, den 28.01.2019 bis Dienstag, den 05.02.2019, je einschließlich, bei der Gemeinde Ofterdingen, Rathausgasse 2, Zimmer 2.4, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

II.

Zweckverband Steinlachwasserversorgung
Sitz Mössingen
Landkreis Tübingen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund von §§ 7 und 10 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 12.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2019** beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

| | |
|---|---------------|
| den Erträgen/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben von je | 3.292.000 EUR |
| davon im Erfolgsplan | |
| mit Erträgen und Aufwendungen von je | 2.229.000 EUR |
| und im Vermögensplan | |
| mit Einnahmen und Ausgaben von je | 1.063.000 EUR |

§ 2 Umlagebedarf

1. Die Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr wird vorläufig je Kubikmeter bezogenen Wassers festgesetzt auf 1,35 EUR.
2. Die Betriebskostenumlage wird jeweils zur Quartalsmitte (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.
3. Die endgültige Berechnung der Betriebskostenumlage ist nach vorstehendem Umlagemaßstab auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses zu ermitteln.
4. Eine Eigenvermögensumlage wird im Wirtschaftsjahr nicht erhoben.

§ 3 Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Zweckverband im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt

auf 426.000 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

auf 0 EUR

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt

auf 400.000 EUR

Mössingen, den 13.12.2018

gez.
Michael Bulander
Verbandsvorsitzender